



SACHSEN-ANHALT

Die Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Nur per E-Mail

An alle Parteien, die an Kommunalwahlen, der Landtagswahl oder der Bundestagswahl 2021 im Land Sachsen-Anhalt teilnehmen wollen

Nachrichtlich

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter

Aufstellungsversammlungen für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen unter Beachtung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021

26. Januar 2021

Zeichen:
31.111-11401

Bearbeitet von:
Frau Lisec

Durchwahl:
(0391) 567-5365

E-Mail:
Yvonne.lisec@
mi.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf meine Schreiben vom 18. Mai 2020, 24. Juli 2020 und 17. November 2020. Unter Beachtung der o.g. aktuellen Änderung der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 gebe ich folgende aktuelle Hinweise:

I. Aufstellungsversammlungen

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 der aktuellen Änderung der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 sind aus infektionsschutzrechtlichen Gründen in der Zeit vom 25. Januar bis 14. Februar 2021 nur Aufstellungsversammlungen von Parteien zulässig, soweit diese zeitlich unaufschiebbar sind.

Unaufschiebbar im Sinne dieser Regelung sind grundsätzlich nur Aufstellungsversammlungen von Parteien, die noch Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl 2021 beibringen müssen (sog. nicht privilegierte Parteien). Gleiches gilt für Parteien und Wählergruppen, die für unmittel-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5401
Telefax (0391) 567-5575
lwl@mi.sachsen-anhalt.de
www.wahlen.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

bar bevorstehende Kommunalwahlen Unterstützungsunterschriften sammeln müssen.

Parteien, die keine Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl 2021 sammeln müssen (sog. privilegierte Parteien), können ihre Bewerber grundsätzlich auch noch nach dem 14. Februar 2021 aufstellen, sofern nicht andere Gründe, die zum Kernbestand der elementaren demokratischen Grundsätze bei der Aufstellung der Bewerber zählen, einer zeitlichen Aufschiebung der Aufstellung entgegenstehen. Gleiches gilt für unmittelbar bevorstehende Kommunalwahlen für Parteien und Wählergruppen, die keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen. In Zweifelsfällen sind die Parteien gebeten, sich an die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin zu wenden.

Die Entscheidung sowie die Durchführung von Aufstellungsversammlungen liegt in der Verantwortung der Parteien (und Wählergruppen bei Kommunalwahlen), die hierfür die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten haben. Im Rahmen der Aufstellungsversammlungen sind die in § 1 (Allgemeine Hygieneregeln, Mund-Nasen-Bedeckung) und § 2 Abs. 7 (Veranstaltungen) der geltenden 9. SARS-CoV-2-EindV festgelegten Hygienevorschriften von den Parteien als Veranstalter strikt einzuhalten. Im Übrigen ist auf etwaige weitergehende Einschränkungen und Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie seitens der Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung (§ 13 EindV) hinzuweisen. Die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen besonderen Hygienemaßnahmen etc. sind daher von den Parteien in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt vor Ort zu klären.

Bezüglich der Bundestagswahl 2021 verweise ich auf meine Ausführungen im Schreiben vom 17. November 2020. Die Wahlvorschläge zur Bundestagswahl am 26. September 2021 können bis zum 69. Tag vor der Wahl (19. Juli 2021) eingereicht werden.

II. Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl 2021

Die Erschwernisse bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften aufgrund des Pandemiegeschehens und der einschlägigen Prognosen für das I. Quartal 2021 sowie aufgrund der verlängerten und verschärften Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen werden hier gesehen. Derzeit wird geprüft, inwieweit eine Reduzierung der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Kreis- und Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl 2021 notwendig ist. Eine dementsprechend erforderliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Landtag als Gesetzgeber. Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit werde ich Sie unterrichten.

Ungeachtet dessen wird auf bestehende Alternativen zur herkömmlichen Art des Sammelns von Unterstützungsunterschriften verwiesen. Denkbar erscheinen etwa Aufforderungen in

sozialen Medien, für die Partei zu unterschreiben. Formblätter können zudem auch elektronisch – beispielsweise auf der Internetseite zum Herunterladen – bereitgestellt oder potentiellen Unterzeichnern per Mail oder ausgedruckt per Post mit der Bitte um Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten Originals übermittelt werden.

III. Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort gemäß § 13 Abs. 2 der aktuellen 9. SARS-CoV-2-EindV in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort gilt nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen (z.B. Anreise zu Aufstellungsversammlungen, Sammlung von Unterstützungsunterschriften, etc.). Tätigkeiten im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen stellen einen triftigen Grund für eine Ausnahme von der Einschränkung dar (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 der Musterverordnung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales zur Einschränkung des Bewegungsradius).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Karbus